

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

Leistungskondiktion (3)

Wiederholung

- Wie ist die *condictio ob rem* von der *condictio indebiti* **abzugrenzen** und welcher Zusammenhang besteht dabei mit dem **objektiven** bzw. **subjektiven** Aspekt der **Rechtsgrundlosigkeit**?

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Sachverhalt)

Die Pferdehändlerin P kaufte im Januar 2005 von der V (im Folgenden: Erstverkäuferin) das Pferd A zum Preis von 750 €. Der Kauf kam aufgrund eines Inserates zustande, in dem die Erstverkäuferin darauf hinwies, dass sie das aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Spring- und Voltigiersport einsetzbare und wegen einer akuten Verletzung günstig abzugebende Tier nicht an einen Händler verkaufen wolle. Die P verschwieg ihre Händlereigenschaft und erweckte gegenüber der Erstverkäuferin den Eindruck, sie werde das Tier gesund pflegen und ihm das Gnadensbrot gewähren. Mit dem Pferd erhielt sie von der Erstverkäuferin Röntgenbilder von dessen akuter Verletzung, einem Fesselträgeranriss.

Kurze Zeit später bot die P das Tier in einem Inserat zum Weiterverkauf an. Darin hieß es „super leichtrittiges Pferd, großes, sehr gut regulierbares Pferd, Dressur L-Niveau, Springen A mit viel Raumgriff, sicher und viel Mut am Sprung zu einem Kaufpreis von 3.900 €“. Aufgrund dieses Inserates erwarb die K das Pferd am 07. März 2005 für 3.400 €.

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Sachverhalt)

Nachdem die Erstverkäuferin davon Kenntnis erlangt hatte, focht sie am 31. März 2005 den von ihr mit der P geschlossenen Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Sie informierte die K darüber und trat alle Rechte an dem Pferd, insbesondere Herausgabeansprüche wegen der Anfechtung des Kaufvertrags, an diese ab.

Am 01. April 2005 erklärte die K ihrerseits die Anfechtung des Kaufvertrags mit der P wegen „Vorspiegelung falscher Tatsachen unter Verheimlichung einer schweren Vorerkrankung“ und weil „das Tier wegen chronischer Lahmheit weiterhin reituntauglich“ sei.

K verlangt Rückzahlung des von ihr geleisteten Kaufpreises von 3.400 €. Die P macht geltend, dass sie zur Rückzahlung der 3.400 € nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Pferds verpflichtet sei, hilfsweise, dass sie lediglich 2.650 € zu zahlen habe. Die K verweigert die Rückübertragung des Pferdes.

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Anspruchsgrundlagen)

- K gegen P auf Rückzahlung Kaufpreis gem. § 812 I 1 1. Alt.
 - P Etwas erlangt: 3.400,-
 - Durch Leistung: *solvendi causa*
 - Ohne Rechtsgrund:
 - Kaufvertrag
 - Anfechtung nach § 123 I, Folge: § 142 I
- Abgrenzung § 812 I 1 1. Alt. vs. S. 2 1. Alt. (vom BGH hier offen gelassen)
- Keine Saldierung wegen Arglist

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Anspruchsgrundlagen)

- Zurückbehaltungsrecht der P, § 273
 - Anspruch nach § 812 I 1 1. Alt. auf das Pferd
 - **Ausschluss gemäß § 814 1. Alt.**
 - Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer (nicht bestehenden) Verbindlichkeit:
 - nur bei *condictio indebiti* (§ 142 I)
 - nicht bei *condictio ob causam finitam*
 - Positive Kenntnis vom Fehlen der Verpflichtung:
 - Kenntnis Anfechtbarkeit = Kenntnis Nichtigkeit, § 142 II
 - Aber: auch Kenntnis von der tatsächlichen Ausübung des Anfechtungsrechts?

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Lösung BGH)

*... Dabei kann offen bleiben, ob der Leistung zur Erfüllung eines Rechtsgeschäfts, das nach der Leistung angefochten wird, im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1, Alt 1 BGB der Rechtsgrund wegen der in § 142 Abs. 1 BGB angeordneten Rückwirkung der Anfechtung von Anfang gefehlt hat oder ob der rechtliche Grund nachträglich weggefallen ist (§ 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB). § 814 BGB setzt in jedem Fall voraus, dass der Leistende in dem Zeitpunkt, in dem die Leistung erfolgt ist, dazu nicht verpflichtet war. Daran fehlt es auch bei Annahme einer *conditio indebiti*, wenn das Rechtsgeschäft, zu dessen Erfüllung geleistet wird, lediglich von dem Empfänger der Leistung angefochten werden kann und dieser sein Anfechtungsrecht (noch) nicht ausgeübt hat. Denn der Leistende kann sich in diesem Fall seiner Leistungspflicht nicht aus eigenem Recht entziehen.*

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Lösung BGH)

*Das ist anders, wenn ihm selbst ein Anfechtungsrecht zusteht. Auch dann ist er zwar bis zur Anfechtung zur Leistung verpflichtet. Er hat jedoch die Möglichkeit, seine Leistungspflicht durch Ausübung des ihm zustehenden Gestaltungsrechts zu beseitigen. Dem trägt die Regelung des § 142 Abs. 2 BGB Rechnung, die die Kenntnis von der Anfechtbarkeit der Kenntnis der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gleichstellt. Der Leistende soll nicht kondizieren dürfen, wenn er geleistet hat, obwohl er wusste, dass er sich von seiner Leistungspflicht wegen eines Anfechtungsrechts hätte befreien können. **Er würde sich zu seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzen, wenn er später das Geleistete wieder zurückverlangen könnte (venire contra factum proprium). § 814 BGB ist insofern eine besondere Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (BGHZ 73, 202, 205).***

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Lösung BGH)

Für den Fall der Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts nur durch den Empfänger der Leistung kommt es dagegen auf die subjektiven Voraussetzungen des § 814 BGB, die durch § 142 Abs. 2 BGB modifiziert werden, nicht an. Vielmehr ist bereits der von § 814 BGB objektiv vorausgesetzte Umstand, das Fehlen einer (für den Leistenden uneingeschränkten) Leistungspflicht, nicht gegeben. Deshalb hat schon das Reichsgericht (RGZ 151, 361, 376) angenommen, § 814 BGB greife in diesem Fall nicht ein. Das entspricht auch der einhelligen Auffassung im Schrifttum....

Der Kaufvertrag zwischen den Parteien vom 7. März 2005 war nur für die Klägerin (K) anfechtbar, die hinsichtlich der Übereignung des Pferdes ... Leistungsempfängerin war. § 814 BGB steht deshalb einem Bereicherungsanspruch der Beklagten (P) auf Rückübereignung des Pferdes nach Ausübung des Anfechtungsrechts durch die Klägerin nicht entgegen.

BGH, Urt. vom 13.02.2008 VIII ZR 208/07 (Lösung BGH)

Indes besteht auch der Übereignungsanspruch, den die Klägerin im Wege der Abtretung von der Erstverkäuferin gegenüber der Beklagten erworben hat, nicht uneingeschränkt. Denn infolge der Anfechtung des Kaufvertrages zwischen der Beklagten und der Erstverkäuferin kann die Beklagte von dieser wiederum die Rückzahlung des von ihr gezahlten Kaufpreises von 750 € verlangen.

Sie ist deshalb zur Rückübereignung des Pferdes an die Erstverkäuferin bzw. an die Klägerin als Zessionarin nur Zug um Zug gegen Zahlung von 750 € verpflichtet.

Ausschluss gemäß § 815 BGB

- Ausschluss der *condictio ob rem*

- § 815 1. Alt. BGB:

Kenntnis von der Unmöglichkeit des
Erfolgseintritts (vgl. § 814 1. Alt. BGB)

- § 815 2. Alt. BGB:

Treuwidrige Erfolgsvereitelung durch den
Leistenden

Beispielsfall 34:

Die beiden überaus erfolgreichen Popstars A und B verloben sich. Aus diesem Anlass machen sie sich gegenseitig großzügige Geschenke: A erhält von B einen Sportwagen, diese wiederum von A eine Segelyacht. Allerdings stellt sich später heraus, dass B die Verlobung mit dem noch etwas berühmteren A lediglich aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit eingegangen ist. Sie wendet sich kurz darauf einem Hotelmagnaten zu und heiratet diesen. Der enttäuschte A verlangt jetzt die Segelyacht zurück, denkt aber gar nicht daran, den Sportwagen herauszugeben.

Rechtslage?

Beispielsfall 34:

- AGL: § 1301 S. 1
 - *lex specialis* für Verlöbnisse (= *condictio ob rem*)
 - Tatbestand (+)
- Ausschluss nach § 815 2. Alt. (Verweisung!)
 - Kein Ausschluss bei A
 - Verhalten der B treuwidrig wegen Motiv der Geltungssucht
- Beachte: In Lit. **str.**, ob Verweis in § 1301 bloßer Rechtsfolgen- (dann direkt §§ 818 ff. ohne § 815) oder Rechtsgrundverweisung (h.M./Rspr.)

Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- § 817 S. 2 1. HS
- Systematik und Wortlaut
 - Systematischer Bezug **nur** auf **§ 817 S. 1**
(einseitiger Verstoß des Leistungsempfängers)
 - Anwendung **nur** auf **beiderseitigen** Gesetzes-
oder Sittenverstoß sowohl des Empfängers wie
auch des Leistenden

Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- Erweiterung I:
 - Anwendung auf die ***condictio indebiti***
 - Argument: Sperre des § 817 S. 2 BGB sonst praktisch gegenstandslos
- Erweiterung II:
 - Anwendung **auch** auf den **einseitigen** Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden
 - Argument: sonst Wertungswiderspruch

Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- § 817 S. 2 2. HS BGB
 - Wirksamkeit eines abstrakten Schuldversprechens (§ 780) oder ähnlicher Verbindlichkeiten (z.B. Scheck); diese aber ihrerseits kondizierbar
 - Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung des Schuldners (§ 821)
 - Ausschluss der Rückforderung nur, wenn auf die Verbindlichkeit bereits geleistet wurde

Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- Wirkung bei **beiderseitigem** Gesetzes- oder Sittenverstoß
 - Ergänzung der §§ 134, 138 BGB insoweit, als bereits **erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert** werden können
 - **Problem:** Perpetuierung des gesetzes- oder sittenwidrigen Zustands?

Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- Wirkung bei **einseitigem** Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden
 - Bereits **erbrachte Leistung verbleibt** beim Opfer (z.B. Wucherdarlehen)
 - aber:
Beschränkung des Ausschlusses der Rückforderung auf den konkreten **Leistungsinhalt** (z.B. Wucherdarlehen: Überlassung des Kapitals auf Zeit)

Beispielsfall 35:

S steckt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nimmt daher bei G ein Darlehen zu einem Monatszins von 5% auf. Nach einem Vierteljahr verweigert S die weitere Zinszahlung und verlangt den schon gezahlten Zins zurück; ferner kündigt er an, er werde auch das Darlehen nicht zurückzahlen. G verlangt hingegen zumindest die sofortige Rückzahlung der Darlehenssumme.

Wer hat Recht?

Beispielsfall 35:

A. S gegen G auf geleistete Zinsen

I. AGL: § 812 I 1 1. Alt.

– Leistung ohne Rechtsgrund

Hier: Darlehensvertrag nichtig nach § 138:

- Wucher, § 138 II:

Zinssatz von 60% p.a. als Indiz für Ausbeutung einer Zwangslage

- Sittenwidrigkeit, § 138 I:

Wucherähnliche Geschäfte bei hohen Zinssätzen auch ohne Ausbeutung sittenwidrig (Rspr.: 100% relativ bzw. 12% absolut gegenüber marktüblichem Effektivzins)

– Möglicherweise aber Ausschluss nach § 814 1. Alt.

Beispielsfall 35:

II. AGL: § 817 S. 1

- Annahme der Leistung = Verstoß gegen die guten Sitten: s.o.
- Kein Ausschluss nach § 817 S. 2
- Anspruch auf geleistete Zinsen (+)

Beispielsfall 35:

B. G gegen S auf Rückzahlung des Kapitals

AGL: § 812 I 1 1. Alt.

- Leistung ohne Rechtsgrund (s.o. bei A., § 138)
- Ausschluss nach § 817 S. 2
 - Anwendbarkeit auf *condictio indebiti*
 - Anwendbarkeit auf einseitigen Verstoß des Leistenden
 - Aber: Beschränkung auf konkreten Leistungsinhalt
 - Beim Darlehen: Überlassung von Kapital auf Zeit, nicht endgültig
 - Folge: Rückforderung nach Ablauf der Darlehensfrist (+)

Beispielsfall 35:

C. G gegen S auf Zinsen

AGL: §§ 812 I 1 1. Alt., 818 I, II (Nutzung)

• **Str.:**

- Wucherzins: nach h.M. (-), § 817 S. 2
- Gar kein Zins: nach h.M. (+)
 - Problem: unverdienter Gewinn des S?
 - Strafzweck bei § 817 S. 2?
- Marktüblicher Zins (z.B. Medicus)
Problem: Geringes Risiko des Wucherers
- Gesetzlicher Zinssatz
- Richterliche Festsetzung
- Unter Umständen Ausschluss nach § 818 III, wenn Nutzungsmöglichkeit von S gar nicht realisiert

Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- Normzweck
 - Bestrafung gesetzes- und sittenwidrigen Handelns?
 - „Belohnung“ des gleichfalls gesetzes- oder sittenwidrig Handelnden
 - Strafcharakter dem Zivilrecht an sich fremd
 - Kein Rechtsschutz bei Handeln gegen die Rechtsordnung
 - *nemo turpitudinem suam allegans auditur*
 - „clean hands“
 - BGH: „wer außerhalb der Rechts- und Sittenordnung Geschäfte macht, [tut] dies gemäß § 817 S. 2 BGB auf eigenes Risiko“

Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- Erfassung von Ansprüchen außerhalb des Bereicherungsrechts?
 - Str., nach Rspr. (-)
 - Wirkung des Abstraktionsprinzips
 - Fehleridentität (Doppelnichtigkeit) bei bestimmten Gesetzeswidrigkeiten bzw. Sittenverstößen

Beispielfall 36:

Um seine Ehefrau F zur Einwilligung in die Scheidung zu bewegen, übereignet ihr M ein Grundstück. Im Scheidungsverfahren bringt M falsche scheidungsrelevante Tatsachen vor, denen F aufgrund der Grundstücksübereignung verabredungsgemäß nicht widerspricht. Nach erfolgter Scheidung der Ehe verlangt M die Rückübereignung des Grundstücks mit dem Hinweis darauf, dass die Annahme des Grundstücks sittenwidrig gewesen sei.

Zu Recht?

(Die tatsächliche Beurteilung der Übereignung als sittenwidrig unterstellt)

Beispielsfall 36:

AGL: § 894 (§ 985 bei Mobilien)

1. Tb (+)

- Grundbuch falsch
- M Eigentümer (Übereignung nichtig, § 138)

2. Ausschluss nach § 817 S. 2

- Verfügungsgeschäft grundsätzlich „sittlich neutral“
- Aber: Unter bestimmten Umständen (wie hier) auch dingliches Rechtsgeschäft unwirksam

Beispielsfall 36:

- Wertung im Hinblick auf § 817 S. 2:
 - Bei Nichtanwendung würde M als sittenwidrig Leistender besser stehen als bei Wirksamkeit des dinglichen Geschäfts (dann § 894 (-), von Rspr. in Kauf genommen)
 - Erst-recht-Schluss auf § 817 S. 2
Argument: Versagung des Rechtsschutzes (Normzweck)
- Anspruch (-)

Beispielsfall 37:

G kauft ein altes, verwohntes Haus. Nach lediglich notdürftiger Renovierung vermietet er darin 20 Schlafstellen an Gastarbeiter für jeweils 400,- EURO monatlich.

Rechtslage?

Beispielsfall 37:

- Vgl. grundsätzlich Problematik des Wucherdarlehens (BF 35)
- Hier § 985 als zusätzliche AGL
- Anwendbarkeit von § 817 S. 2?
 - Nach h.M. (-)
 - Folge: Anspruch auf sofortige Herausgabe
- Aber: Wuchermiete zugleich Verstoß gegen § 5 I WiStG
 - § 134 weiterer Nichtigkeitsgrund
 - Nach h.M. **Vertragsanpassung** durch Reduzierung auf marktüblichen Mietzins **vorrangig**
 - Argument: Vorteil des Mieterschutzes bei bestehendem Vertrag gegenüber Vertragsnichtigkeit